

# **COVID-19-Präventionskonzept des Golfclub Montfort Rankweil**



zur Durchführung von Trainingseinheiten  
im Nachwuchsbereich in Vorarlberg  
(GolferInnen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)

**Stand 19.03.2021**



## **1. Informationen zu COVID-19**

Aufgrund der sich ständig verändernden wissenschaftlichen Grundlagen und Erkenntnisse wird für weiterführende Informationen zu COVID-19 auf die Ausführungen der nachstehenden Quellen verwiesen:

- Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (kurz BMSGPK) über [www.sozialministerium.at](http://www.sozialministerium.at)
- AGES über [www.ages.at](http://www.ages.at)
- Robert Koch Institut über [www.rki.de](http://www.rki.de)

## 2. Allgemeine Präventionsmaßnahmen

### 2.1 Verhaltensregeln von GolferInnen in hygienischer Sicht

Die wichtigsten und effektivsten Maßnahmen zum persönlichen Schutz sowie zum Schutz von anderen Personen vor der Ansteckung mit Erregern respiratorischer Infektionen sind eine gute Händehygiene, korrekte Hustenetikette und das Einhalten eines Mindestabstandes (2 Meter) gegenüber Personen. Diese Maßnahmen gelten generell auch während der Grippesaison.

- Regelmäßiges Händewaschen ist wichtig, insbesondere
  - Händewaschen für mindestens 30 Sekunden.
  - vor und nach Zubereitung von Lebensmitteln
  - vor dem Essen
  - nach Benutzung der Toilette und
  - immer dann, wenn die Hände verunreinigt sind.
- Die Durchführung der Händehygiene mit warmem Wasser und Seife ist notwendig, wenn die Hände sichtbar verunreinigt sind (mindestens 30 Sek. Waschen empfohlen).
- Sofern die Hände nicht sichtbar verunreinigt sind, sollten regelmäßig Händedesinfektionsmittel angewendet werden.
- Es ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 2 Meter gegenüber Personen, die nicht im selben Haushalt leben, einzuhalten.
- Beim Betreten öffentlicher Orte in geschlossenen Räumen (Einkauf) und in allen öffentlichen Verkehrsmitteln ist eine den Mund und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung (MNS) zu tragen bzw. ab dem Alter von 14 Jahren eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2 Maske/ im Folgenden auch als Schutzvorrichtung bezeichnet) ohne Ausatemventil oder eine äquivalente bzw. einem höheren Standard entsprechende Maske.
- Folgendes ist u.a. beim Tragen der Schutzvorrichtung zu beachten:
  - Mund und Nase sollen vollständig bedeckt sein.
  - Während dem Tragen MNS nicht berühren.
  - Nach der Verwendung nur die seitlichen Bänder zum Abnehmen berühren.
- Beim Husten oder Niesen Mund und Nase mit gebeugtem Ellbogen oder einem Taschentuch bedecken und sofort entsorgen.
- Mit den Fingern nicht ins Gesicht greifen.



**BITTE  
ABSTAND  
HALTEN**





## 2.2 Empfehlungen für den privaten Bereich

- Beim Spazieren/Sport ist im privaten Bereich ein Mindestabstand von 2 m zu Dritten einzuhalten.
- Sicherstellen, dass gemeinsam im Haushalt genutzte Räume (Küche, Bad) gut gelüftet sind.
- Den direkten Kontakt mit Körperflüssigkeiten, insbesondere aus dem Mund-Rachen-Raum und aus den Atemwegen von Familienangehörigen mit Beschwerden vermeiden.
- Die eigenen Kontaktpersonen notieren und deren Gesundheitszustand beobachten.
- Regelmäßige Reinigung von Kleidung, Bettwäsche, Handtüchern, Badehandtüchern, etc.
- Möglichst viel trinken und auf vitaminreiche Ernährung achten.
- Atemwege/Schleimhäute möglichst feucht halten.



### **3. Präventionsmaßnahmen zur Fortführung des Trainingsbetriebes**

Die Verantwortung zur Umsetzung dieses Präventionskonzeptes liegt beim Verein. Zur Fortführung des Trainingsbetriebes sind zumindest nachstehende Präventionsmaßnahmen zu treffen.

#### **3.1 Informations-/Aufklärungspflicht**

GolferInnen bzw. deren gesetzlicher Vertreter, BetreuerInnen und TrainerInnen müssen vom Verein über die Inhalte dieses Präventionskonzeptes aufgeklärt werden. Insbesondere sind nachstehende Bereiche abzudecken:

- Verhaltensregeln von GolferInnen in hygienischer Sicht
- Empfehlungen für den privaten Bereich
- Gesundheitscheck vor der Sportausübung
- Verhaltensregeln auf dem Golfgelände und während des Trainings

#### **3.2 Sicherstellung der Gesundheit der GolferInnen, BetreuerInnen, TrainerInnen**

Bei der Sportausübung ist der Mindestabstand von 2 m stets einzuhalten, der kurzfristig unterschritten werden darf. Die Gruppengröße im Freien darf max. 20 Kinder und Jugendliche, zuzüglich drei volljähriger Betreuungspersonen betragen.

Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahr müssen nicht getestet werden, damit sie am regelmäßigen Trainingsbetrieb im Freien teilnehmen können. TrainerInnen und BetreuerInnen müssen sich spätestens einmal alle sieben Tage testen lassen und einen negativen Testnachweis erbringen. Dies ist mittels Antigen Test oder PCR Test möglich. Der Test kann auch an den öffentlich befugten Stellen (Teststraße oder Apotheke) durchgeführt werden. Liegt dieser Nachweis der negativen Testung nicht vor, haben TrainerInnen und BetreuerInnen auch während der Trainingseinheit eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2 Maske) ohne Ausatemventil oder eine äquivalente bzw. einem höheren Standard entsprechende Maske zu tragen.



## **4. Medizinische Präventionsmaßnahmen im Trainingsbetrieb**

### **4.1 Gesundheitscheck vor der Sportausübung**

Personen mit Krankheitssymptomen (Husten, erhöhte Temperatur, Halsweh etc.) und Kontaktpersonen zu COVID-19 Fällen ist das Betreten der Sportstätte nicht erlaubt. Dies gilt für GolferInnen, BetreuerInnen und TrainerInnen sowohl für das Training als auch für Bewerbe.

### **4.2 Erhebung von Kontakten im Trainingsbetrieb (Contact Tracing)**

Der Verein oder Betreiber von nicht öffentlichen Sportstätten haben sicherzustellen, dass von Personen, welche sich länger als 15 min am betreffenden Ort aufhalten, folgende Daten erhoben werden:

- Vor-, und Familienname
- Telefonnummer oder E-Mail Adresse

Diese Daten sind vom Verein oder Betreiber der nicht öffentlichen Sportstätte, mit dem Datum und der Uhrzeit des Betretens der Sportstätte zu versehen, damit der Bezirksverwaltungsbehörde die Daten auf Verlangen vorgelegt werden können. Dies hat unter Berücksichtigung der Datenschutzverordnung zu geschehen. Die Daten sind längstens 28 Tage, gerechnet vom Zeitpunkt der Erhebung, aufzubewahren und danach unverzüglich zu löschen.

## **5. Präventionsmaßnahmen beim Training**



Der Verein ist für die Umsetzung organisatorischer und hygienischer Präventionsmaßnahmen zur Reduzierung des Infektionsrisikos von Personen im Golfumfeld verantwortlich.

### **5.1 Allgemeine Maßnahmen**

- Anzahl von Personen auf der Sportstätte während der Anwesenheit von Personen (insbesondere GolferInnen, BetreuerInnen und TrainerInnen) ist auf ein Mindestmaß, das zur Abwicklung des Betriebes gebraucht wird, zu reduzieren. Bestmöglich ist eine zeitliche Koordination derart vorzunehmen, dass es zu so wenig wie möglichen Überschneidungen mit anderen Trainingsgruppen kommt.
- Eingangskontrollen regeln den Zugang zur Sportstätte für alle Personen und müssen sicherstellen, dass von Personen die Daten erhoben werden, welche sich länger als 15 min am betreffenden Ort aufhalten (Siehe Punkt 4.2). Es ist stets ein Mindestabstand von 2 Metern einzuhalten, sowie in geschlossenen Räumen (z.B. Sekretariatsbereich, WC-Anlagen) ein Mund Nasen Schutz bzw. ab dem Alter von 14 Jahren ist eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2 Maske) ohne Ausatemventil oder eine äquivalente bzw. einem höheren Standard entsprechende Maske zu tragen.
- Umfangreiches Zurverfügungstellen von Händedesinfektionsmitteln am Golfgelände (z.B. Eingangsbereich Hände desinfizieren)
- Ein Hygiene-, und Reinigungsplan für Infrastruktur und Material ist zu erstellen
- Einsatz ausschließlich von personalisierten Getränkeflaschen.

### **5.2 Geschlossene Räume**

- Der Aufenthalt in geschlossenen Räumen (z.B. Eingangsbereich) soll auf ein Minimum reduziert werden.
- Besprechungen mit Trainingsgruppen werden bestmöglich nur im Freien durchgeführt. Falls in einem geschlossenen Raum notwendig (Regen z.B. Regelkunde), ist ein Mindestabstand von 2 Metern sicherzustellen und ein Mund-Nasen-Schutz bzw. ab dem Alter von 14 Jahren eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine äquivalente bzw. einem höheren Standard entsprechende Maske zu tragen.
- Duschräume bleiben geschlossen.

### **5.3 Trainingsutensilien**



- Es wird empfohlen, dass die GolferInnen das persönliche Trainingsgewand (Golfschläger) und Trinkflaschen selbst mitbringen.
- Bestenfalls befinden sich die Trainingsutensilien in einem Lagerraum, in dem ausschließlich Utensilien für das Kinder-Jugendtraining gelagert werden.
- Zugang zu den Trainingsutensilien haben nur BetreuerInnen oder TrainerInnen

## **6. Hygiene-und Reinigungsplan für Infrastruktur und Material**

- Es gelten insbesondere die oben bereits angeführten allgemeinen Präventionsmaßnahmen – Punkt 2 - Verhaltensregeln von GolferInnen in hygienischer Sicht.
- Bei Verwendung von Trainingsutensilien, die von verschiedenen GolferInnen benutzt werden, sind diese immer wieder zu reinigen. Die dafür notwendigen Desinfektions- oder Reinigungsmittel stehen den BetreuerInnen oder TrainerInnen zur Verfügung.
- Die Oberfläche des Ballautomates wird einmal täglich mit handelsübliche Industriereinigungsmittel gereinigt.
- Im Eingangsbereich wird Händedesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt.
- Die WC-Anlagen werden täglich mit handelsüblichen Industriereinigungsmitteln gereinigt.

## **7. Regelungen zum Verhalten beim Auftreten einer SARS-Cov-2-Infektion**

- Der Verein informiert die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde (BH Feldkirch).
- Weitere Schritte werden von den örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden eingeleitet.
- Dokumentation durch den Verein, welche Personen Kontakt zur betroffenen Person hatten sowie Art des Kontaktes -mit Hilfe der TeilnehmerInnenliste zur Nachvollziehbarkeit von Kontakten (Contact Tracing)
- Sollte ein Erkrankungsfall bestätigt werden, erfolgen weitere Maßnahmen entsprechend den Anweisungen der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde.



